

## BV-19/2024

(bei Antwortschreiben bitte anführen)

Datum: 23.07.2024  
Bauakt-Zahl: BV-19/2024  
Abteilung: Bauverwaltung  
Sachbearbeiter: Wurzer Caroline  
Durchwahl: 137

# Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

In der Angelegenheit:

Ansuchen um baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Wohn- und Bürogebäudes mit 8 Wohneinheiten samt Parkdeck sowie technischer Anlagen (Photovoltaikanlage und Lüftungsanlage) auf Parzelle 215/174 KG Zell am See (EZ 1153) für die Firma Wohnbau-Genossenschaft Bergland gem. reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Zell am See
---

wird eine mündliche Verhandlung wie folgt anberaumt:

<b>Ort:</b> Karl-Vogt-Straße 11, Sportplatzstraße 23, 5700 Zell am See	
<b>Datum:</b> Dienstag, 13. August 2024	<b>Zeit:</b> 13:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen) die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Einreichunterlagen</b>	<b>Ort:</b> Stadtgemeinde Zell am See – Bauverwaltung	
<b>Datum:</b> Montag - Freitag	<b>Zeit:</b> 08.00 – 12.00 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.:</b> 2. Stock – Zimmer Nr. 27

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

**Als Beteiligter beachten Sie bitte,** dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bürgermeister:

Caroline Wurzer